Stadtverwaltung Cottbus Geschäftsbereich IV/ Fachbereich 23	
Hausordnung	
über die Ordnung und Sicherheit	
im Stadthaus Erich Kästner Platz 1	
Die Heusenderung dritt mit Wirkung vons 40.44.2020 in Kreft	
Die Hausordnung tritt mit Wirkung vom 10.11.2020 in Kraft.	
Änderungen:	
gez Oberbürgermeister Holger Kelch	Cottbus,

Hausordnung über die Ordnung und Sicherheit im Stadthaus

Im gemeinsamen Interesse aller Nutzer/-innen an einem gedeihlichen Zusammenwirken, um Gefahren vorzubeugen und zur Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen werden nachstehende Regelungen getroffen. Sie dienen dem Schutz des Hauses, welches in einem besonderen öffentlichen Interesse steht.

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das Stadthaus der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz, gelegen in 03046 Cottbus, Erich Kästner Platz 1.

§ 2 Hausrecht

- 1. Unter der Bezeichnung Hausrecht werden sämtliche Befugnisse zusammengefasst, die in dem Besitzrecht an dem in § 1 aufgeführten Gebäude oder dessen Räumlichkeiten begründet sind oder sich aus den öffentlichen Aufgaben der Stadtverwaltung ergeben.
- 2. Inhaber/-in des Hausrechts sind der Oberbürgermeister sowie die von ihm mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen. Den Anweisungen der Bediensteten des Stadthauses ist Folge zu leisten.
- 3. Während der Stadtverordnetenversammlung gilt die Geschäftsordnung der Stadtverordneten in den von der Stadtverordnetenversammlung genutzten Räumen (z.B. Saal). Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird für die Dauer der Sitzungen das Hausrecht übertragen.
- 4. Das Hausrecht in den Fraktionen zur Verfügung gestellten Räumen übt der/die Fraktionsvorsitzende/r unter Beachtung der allgemeinen Regeln dieser Hausordnung aus.
- 5. Das Hausrecht während den Eheschließungen in den Räumen des Standesamtes übt der/die diensthabende Standesbeamte/in unter Beachtung der allgemeinen Regeln dieser Hausordnung aus.

§ 3 Verhalten und Ordnung

- Im Stadthaus sind Ruhe und Ordnung zu wahren. Die Arbeit der Fraktionen, der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, Beschäftigte der Stadtverwaltung sowie im Verwaltungsstandort stattfindende Veranstaltungen und Eheschließungen, dürfen nicht gestört werden.
- 2. Es besteht ein generelles Rauchverbot.
- 3. Der Aufenthalt im Gebäude ist nur während der Öffnungszeiten und zweckentsprechend gestattet.
- 4. Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind im Weiteren alle Handlungen zu unterlassen bzw. untersagt, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, insbesondere:
 - a. jegliches verbal oder körperlich aggressives Verhalten:

- b. das Mitbringen und Mitführen von Waffen (i. S. des Bundeswaffengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung) sowie sonstigen gefährlichen Gegenständen, gleich welcher Art, sowie brennbaren und explosiven Stoffen. Ausnahmen hiervon gelten nur für Angehörige staatlicher Vollzugsgewalt sowie Mitarbeitern/-innen eines von der Stadt beauftragten Wach-und Sicherheitsdienstes;
- c. das Mitbringen von Tieren; ausgenommen hiervon sind:
 - Therapie- und Blindenbegleithunde (Assistenzhunde)
 - Diensthunde
- d. der Handel und der Konsum mit und von Alkoholika sowie Betäubungsmitteln;
- e. die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
- f. ohne Genehmigung Waren oder Dienstleistungen anzubieten. Die Aufstellung von Verkaufsautomaten und Werbung bedarf der Genehmigung.
- g. das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrzufahrten;
- h. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
- i. das Befahren unter Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, Inlineskates, Kickboards, Skateboards und anderen Sportgeräten;
- j. das Abstellen von Fahrrädern innerhalb des Gebäudes; Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sind am Gebäude vorhanden;
- k. das Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen etwa durch Besprühen, Bemalen oder Beschriften, das Beschädigen von Anpflanzungen; entsprechende Handlungen werden als Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht;
- I. das Betteln und Belästigen von Personen;
- m. das häusliche Niederlassen:
- n. Spruchbänder, Flugblätter, Partei- oder ähnliche Informationsmaterialien in das Stadthaus zu verbringen und/oder verbotswidrig verbrachte Informationsmittel zu zeigen oder zu verteilen. Dies gilt auch für das Zeigen oder Verteilen entsprechender Materialien in, an oder im unmittelbaren Bereich des Stadthauses.
- o. ohne Genehmigung Veranstaltungen oder Versammlungen im Stadthaus bzw. im unmittelbaren Umfeld hiervon durchzuführen.
- 5. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Eigens mitgebrachte Verpackungen, Flaschen, etc. sind durch den/die Nutzer/in selbst zu entsorgen bzw. wieder mitzunehmen.
- Fotografieren, Filmen oder das Anfertigen von Tonaufnahmen, insbesondere auch das Aufzeichnen von Gesprächen in jeglicher Form, sind nur mit Erlaubnis des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin oder gemäß der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gestattet.
 - Bei der Durchführung von Eheschließungen erteilt der/die diensthabende Standesbeamte/in die Erlaubnis.
- 7. Die Stadt Cottbus/Chósebuz als Eigentümerin und Vermieterin haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen Vermögen der Nutzer sowie den eingebrachten Sachen.
- 8. Fundsachen sind beim Ordnungsamt oder den Bediensteten des Stadthauses abzugeben.
- 9. Sofern das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung angeordnet wurde, so ist diese während des gesamten Aufenthaltes zu tragen. Von der Tragepflicht sind folgende Personen ausgenommen:
 - 1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - 2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,

3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

§ 4 Vorbeugender Brandschutz, Verhalten im Brandfall

- Im Stadthaus ist alles zu unterlassen, was eine Feuergefahr herbeiführen könnte. Auf die Brandschutzordnung in der jeweils geltenden Form wird verwiesen. Die Festlegungen dieser Brandschutzordnungen sind strikt einzuhalten!
- 2. Die Veränderung der Bestuhlung in Beratungsräumen sowie im Saal ist nur im Rahmen genehmigter Bestuhlungspläne zulässig.
- Bei Ertönen der Sirenen der Brandmeldeanlage ist das Stadthaus über die Treppenhäuser auf dem kürzesten Weg zu verlassen. Die Benutzung von Aufzügen/Fahrstühlen ist in diesem Fall strikt verboten.
- 4. Das Treppenhaus und alle anderen zur gemeinschaftlichen Benutzung zur Verfügung stehenden Flure, Kellergänge, etc., sind zur Sicherheit aller Nutzer/-innen als Fluchtwege im Falle eines Brandes bestimmt (siehe Brandschutzordnung). Diese Flächen dürfen auf keinen Fall zum Abstellen (auch nicht vorübergehend) mit Mobiliar, Verpackungsgut, Waren und dergleichen benutzt werden.
- 5. Hauseingänge, Anlieferzonen und Zuwege zu den Parkplätzen sind freizuhalten.

§ 5 Hausverbot

Wird Personen, die die Ruhe und Ordnung im Haus stören oder keine Mund-Nasenbedeckung nach § 3 Nr. 9 tragen, ein Hausverbot ausgesprochen, haben diese sofort das Stadthaus zu verlassen. Zuwiderhandlungen gegen ein ausgesprochenes Hausverbot werden strafrechtlich verfolgt.

§ 6 Ausnahmen und Einschränkungen sowie zusätzliche und ergänzende Anordnungen

- 1. Die in § 2 der Hausordnung genannten Personen können im Einzelfall Ausnahmen von diesen Regelungen im jeweiligen Nutzungsbereich zulassen.
- 2. Die in § 3, Pkt. 4 d. genannten Untersagungen gelten generell. Im Einzelfall kann bei Eheschließungen der/die diensthabende Standesbeamte/in eine Ausnahme zulassen. Diese Ausnahme bezieht sich ausschließlich nur auf einen vertretbaren Konsum von Alkoholika.
- 3. Die Beflaggung erfolgt an den allgemeinen Beflaggungstagen im Land Brandenburg, entsprechend der Beflaggungsverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Verfassung.
 - Weitere Regelungen werden durch Einzelerlass durch die Bundesregierung, dem Bundesministerium des Innern/Ministerium des Inneren und für Kommunales bestimmt und bekanntgegeben.

Bei regionalen oder besonderen Anlässen kann beflaggt werden, dies wird im Rahmen einer Beschlussfassung aus der Dienstberatung des Oberbürgermeisters oder durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung eigenständig geregelt.

4. Die Nutzung der Sonderparkflächen am Stadthaus steht vorrangig den Standesamtsbesuchern zu den Eheschließungen zur Verfügung. Die Erlaubnis zum Parken wird durch den/die diensthabenden Standesbeamten/in erteilt. Weitere Sonderparkgenehmigungen können temporär für Besucher, Dienstleister oder Lieferanten des Stadthauses durch die bediensteten Mitarbeiter des Fachbereiches Immobilien erteilt werden.

§ 7 Allgemeine Festlegungen / Änderungsvorbehalt

Der Oberbürgermeister behält sich Änderungen dieser Hausordnung vor, soweit es nach billigem Ermessen auch im Interesse aller Beteiligten erforderlich erscheint.

Außerdem behält sich der Oberbürgermeister das Recht vor, die Überlassung jederzeit – auch noch am Veranstaltungstag – ohne Entschädigung zu widerrufen, wenn Kenntnis dar- über erlangt wird, dass Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, Gewalt verherrlichend, pornografisch, sexistisch, rassistisch extremistisch oder nach Strafgesetzbuch strafbar sind.

Bei der Nutzung des Stadthauses sind die behördlichen Vorschriften auch dann einzuhalten, wenn in dieser Hausordnung darüber nichts ausdrücklich gesagt ist.

Die Kontrolle der Einhaltung der Hausordnung obliegt den in § 2 der Hausordnung genannten Personen.

§ 8 Bekanntmachung

Die vorliegende Hausordnung wird im Stadthaus in geeigneter Weise bekannt gemacht oder auf Nachfrage ausgehändigt.